

EREV u.a.: Kooperationsfachtag "Kinderrechte in die Verfassung !?" am 9.11. in Frankfurt/Main

### **Zur Notwendigkeit der Ergänzung des GG durch spezielle Kinderrechte - einige „Thesen“** (Beitrag zum Podiums-Gespräch)

1. Kinder sind nicht „von Anfang an“, aber seit längerer Zeit gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (und damit auch gemäß Grundgesetz) **uneingeschränkte** Träger aller im Grundgesetz der BRD verankerten (Grund-)Rechte. In diesem Zusammenhang besteht **keine „Rechts(schutz)lücke“**. Durch die Behauptung von Verbänden und Expert/inn/en in der Vergangenheit bei der Forderung nach „Kinderrechten in das Grundgesetz“, Kinder seien in der deutschen Verfassung bisher nur „Objekte“ und nicht „Subjekte“, und deswegen müssten endlich auch Kinderrechte in das GG aufgenommen werden, sind daher Barrieren aufgebaut worden, die die Stellung der eigentlichen Fragen und damit auch deren Beantwortung beschwert haben.

2. In zentralen Punkten ist der **Asymmetrie** der Situation von Kindern und Erwachsenen bereits auf der **einfach gesetzlichen Ebene** grundsätzlich Rechnung getragen worden, etwa

- im **Zivilrecht** durch die Regelungen über die eingeschränkte Geschäftsfähigkeit und die beschränkte Haftung bei Erfüllung der Aufsichtspflicht;

- im **Familienrecht** insbesondere dadurch, dass die Eltern „bei der Pflege und Erziehung die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln berücksichtigen“, eine Formulierung, die seit 1990 auch für das Handeln der Träger der Kinder- und Jugendhilfe in das SGB VIII / KJHG gilt,

- im **Kinder und Jugendhilferecht** durch den Anspruch jedes jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, und durch die Aufforderung an die Kinder- und Jugendhilfe, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen; sowie

- im **Strafrecht** etwa durch die Einschränkungen der Strafmündigkeit von Kindern und Jugendlichen, durch die besonderen Regelungen im Jugendstrafvollzug und durch die besonderen Schutz - Vorschriften für sie im Sexualstrafrecht.

3. Die Vereinten Nationen haben 1989 mit ihrem **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (KRK) *darüber hinaus* der besonderen Situation von Kindern Rechnung tragende „**spezielle**“ **Kinderrechte** beschlossen. Diese speziellen Kinderrechte sind zwar von der BRD (mittlerweile) uneingeschränkt ratifiziert worden Diese Ratifizierung hat sich aber noch nicht im Grundgesetz niedergeschlagen.

4. Insoweit gibt es **konventionsimmanenten und kinder/rechts/politischen Nachholbedarf**:

- *Konventionsimmanent* kann es sich ein Land wie Deutschland nicht leisten, zwar einem völkerrechtlichen Übereinkommen (mittlerweile) uneingeschränkt zugestimmt zu haben, aber gleichzeitig jedwede Widerspiegelung dieses Umstandes in seiner Verfassung zu verhindern.

- *Kinder/rechts/politisch* ist es von besonderer Wichtigkeit, dass zur Verdeutlichung der Bedeutung von Kindern für die Gesellschaft zusätzliche völkerrechtliche Bestimmungen zugunsten von Kindern (siehe oben 3.) auch in der höchstrangigen rechtlichen Ebene auf nationaler Ebene in Erscheinung treten.

5. Bezüglich der *Inhalte* der Ergänzungen kann auf die von der **UN-Kommission über die Rechte Kindes insoweit hervorgehobenen Regelungsbereiche** Bezug genommen werden. Dafür bieten insbesondere die in den Artikeln 2, 3 und 12 KRK niedergelegten Allgemeinen Prinzipien der *Nichtdiskriminierung, der vorrangigen Berücksichtigung von Kinderinteressen (...a primary consideration ...)* und der *Einbeziehung des Kinderwillens wichtige* Anknüpfungspunkte.

6. Einer der (z.T. „geheimen“) **Hauptwiderstände** gegen diese Erweiterung liegt darin, dass „die **Gefahr** gesehen wird“, dass als Folge der geplanten Ergänzungen der Verfassung „das *Elternrecht geschwächt, der staatliche Einfluss gegenüber den Eltern gestärkt und die gewohnte Balance zwischen den Rechten des Kindes, der Eltern und des Staates verschoben* werden könnten“. Jeder Versuch, das Grundgesetz durch ergänzende Kinderrechte zu erweitern, muss sich mit diesem Widerstand auseinandersetzen und ihn abbauen, um die für eine Ergänzung erforderliche **Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat** erreichen zu können.

7. Diese Auseinandersetzung muss grundsätzlich klarstellen, dass das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes selbst der **Familie eine außerordentliche Bedeutung** bei der Umsetzung der von ihm proklamierten Rechte beimisst. So heißt es etwa in Artikel 5 KRK:

„Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern ..., das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“. Allen unterschiedlichst motivierten Unkenrufen zum Trotz stärkt die KRK auch die Position der Eltern, weil der Stellenwert von Kindern und die Notwendigkeit ihrer Förderung stärker ins allgemeine Bewusstsein gehoben wird. Dadurch kommt eine Ergänzung des GG zumindest *indirekt* auch Kindern und Jugendlichen und damit auch den Familien selbst *unmittelbar* zugute.

8. Unabhängig davon erscheint aber - aufgrund veränderter gesellschaftlicher Wirklichkeiten - eine Überprüfung der im (alt)bundesrepublikanischen Recht geltenden „Maximen“ des „**Vorrangs**“ des **Elternrechts** und des „**Nachrangs**“ des **Jugendhilferechts** (= Aktualisierung des Subsidiaritätsprinzips) notwendig, um die Rechtsordnung im Sinne der veränderten Anforderungen der gesellschaftlichen Praxis weiter zu entwickeln. Im wesentlichen geht es dabei darum, in allen einschlägigen gesellschaftlichen Handlungsfeldern eine **grundlegende Veränderung des Stellenwerts öffentlicher „Förderung“ von Familien** zu erreichen. Hierzu kann die Ergänzung des Grundgesetzes durch die in der KRK verankerten weitergehenden speziellen Kinderrechte einen wichtigen Beitrag leisten.

9. Ein *Zeitplan* für die Ergänzung es GG sollte zeitnah mit den Parteien im Bundestag aufgestellt werden. Dazu kann u.a. die NC einen wichtigen Betrag leisten. Im übrigen könnte es dadurch auch *verspätet* gelingen, einen *notwendigen „Mittelweg“* zwischen „*privat-basierter*“ (BRD-alt) und „*staatlich-basierter*“ (DDR) Erziehung/Förderung für das gedeihliche Aufwachsen von Kindern zu entwickeln.

gez. Sven Borsche